

Hinweise für Besucher*innen im Städtischen Pflegeheim Neubrandenburg während der Covid-19-Pandemie, Stand 14.12.2020

Sehr geehrte Gäste des Hauses,

gemäß „Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona-VO M-V)“ vom 11.Dezember 2020 (GVOBl. Nr.80 S.1313-S.1318) ist folgendes zwingend zu beachten, nachfolgend auszugsweise dargestellt:

§ 3 Besuchs- und Betretensregelungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

- (1) Der Besuch ... ist erlaubt, soweit in der Einrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und sich aus Absatz 4 sowie § 4 keine Einschränkungen ergeben.
- (4) Die Einrichtungsleitung kann von den Besuchs- und Betretensregelungen in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Gemeinde ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist...

§ 4 Einschränkungen der Besuchs- und Betretensregelungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

- (2) Ab einem Risikowert von 50 im örtlichen Zuständigkeitsbereich darf höchstens ein/e Besucher/in je Bewohnendem, der/die dauerhaft für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen festzulegen ist, die Einrichtung betreten.

Das Betreten der Besuchsperson ist nur zulässig, wenn das Ergebnis einer vor Ort durchgeführten Testung (PoC-Antigen-Test) auf das Corona-Virus negativ ist oder der Nachweis des negativen Testergebnisses einer nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden molekularbiologischen Testung (PCR-Test) beigebracht wird.

Der Besuch soll in einem hierfür vorgesehen Besuchszimmer stattfinden, wobei nach jedem Besuch das Zimmer zu desinfizieren und stoßweise zu lüften ist... Ein Einzelzimmer des Bewohnenden steht einem Besuchszimmer gleich, soweit der Besuch durch Personal der Einrichtung auf dem kürzesten Weg zum jeweiligen Einzelzimmer geleitet wird.

- (4) Ab einem Risikowert von 100 im örtlichen Zuständigkeitsbereich beträgt die Anzahl der wöchentlichen Besuchstage für die gemäß Abs.2 Satz 1 festgelegte Besuchsperson nicht mehr als drei (Besuchstage)...
- (5) Ab einem Risikowert von 200 im örtlichen Zuständigkeitsbereich beträgt die Anzahl der wöchentlichen Besuchstage für die gemäß Abs.2 Satz 1 festgelegte Besuchsperson nicht mehr als einen (Besuchstag)...
- (7) Die Risikowerte im Sinne dieser Verordnung beziehen sich auf die kumulative Anzahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen.
- (8) Die Einschränkungen ... bleiben in Kraft, bis der dort genannte Risikowert für mindestens 14 Tage dauerhaft unterschritten worden ist.

§ 16 Medizinischer Mund-Nase-Schutz

- (1) Für Besuchspersonen, Aufsuchende und Personal ... besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthaltes durch einen medizinischen Mund-Nase-Schutz oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2- oder FFP3- Maske) zu bedecken.
Für Bewohnende der Einrichtung... gilt dieses, wenn sie sich innerhalb der öffentlichen Räume und Verkehrsrichtungen aufhalten (und wenn ein Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann).
- (6) Mitarbeitende der Einrichtung können den Mund-Nase-Schutz abnehmen, wenn sie sich allein oder zu zweit in einem dauerhaften Abstand von mind. 1,50 Meter in Räumlichkeiten befinden, zu denen nur das Personal Zutritt hat, regelmäßig gelüftet und die Hygienevorschriften eingehalten werden.

Information zur Umsetzung im Städtischen Pflegeheim

1. Die Besuchs- und Betretenseinschränkungen richten sich entsprechend dem Risikowert der Neuinfektionen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (siehe Information am Aushang) sowie den Gegebenheiten in der Einrichtung.
2. Die Einrichtung ist für einen (für mindestens 14 Tage) festgelegten Besuchenden je Bewohnenden für eine entsprechend dem Risikowert festgelegte Anzahl an Besuchen pro Woche täglich in der Zeit **von 09:30 bis 11:30 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr geöffnet** (Einlass Haupteingang).
Außerhalb der Öffnungszeiten sind Besuche in begründeten Fällen in Abstimmung mit der jeweiligen Pflegebereichsleitung möglich.
3. Das Betreten durch die Besuchsperson ist nur zulässig, wenn der Nachweis des negativen Testergebnisses einer nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden molekularbiologischen Testung (PCR-Test) beigebracht wird oder das Ergebnis einer vor Ort durchgeführten Testung (PoC-Antigen-Test) auf das Corona-Virus negativ ist.
4. Die Einrichtung bietet dem Besuchenden zu folgenden Zeiten eine Vor-Ort-Testung (PoC-Antigen-Test) an, bitte warten Sie auf Einlass:

Dienstag	Donnerstag	Samstag	-> Keine Anmeldung erforderlich, bitte planen Sie deshalb längere Wartezeiten ein; -> Testdauer: 20 min
09.00-10.30 Uhr 14.30-16.00 Uhr	09.00-10.30 Uhr 14.30-16.00 Uhr	- 14.30-16.00 Uhr	
15.12.2020 22.12.2020	17.12.2020 -	19.12.2020 26.12.2020	

5. Der Besuch erfolgt im Einzelzimmer des Bewohnenden, bei Bewohnenden von Doppelzimmern erfolgt der Besuch in einem dafür vorgesehenen Besuchsraum. Die besuchten Zimmer sind durch das Personal nach jedem Besuch zu desinfizieren und stoßweise zu lüften. Der Besuchende wird durch Personal der Einrichtung auf dem kürzesten Weg zum jeweiligen Einzelzimmer bzw. Besuchsraum geleitet.
6. Die weiteren Besuchs- und Hygieneregeln sind zwingend zu beachten.